

RN 7 K 09.333

An

Verwaltungsgericht Regensburg, Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

In Sachen

XY, geboren am, Staatsangehörigkeit: Deutschland

Strasse 1, 7777 Ort

Klägerin

Prozeßbevollmächtigte:

in diesem Verfahren ist kein Prozessbevollmächtigter bestellt

gegen

Oberregierungsrätin Frau Dr. Maria Forster, zu laden über den

Landkreis Dingolfing – Landau, das Landratsamt Dingolfing – Landau

Beklagte

Prozeßbevollmächtigter:

Landrat Heinrich Trapp, behauptet von Frau Begemann, LRA Dingolfing-Landau

wegen Akteneinsicht

hier: Beantwortung der richterlichen Fragestellung vom 03.04.2009

Sehr geehrte Frau Richterin Rosenbaum

Der Erste Teil

- 1 Selbstredend wird nicht angestrebt die gesamte Akte zu kopieren, es ist kaum anzunehmen, der Akt an sich gäbe Anlass zu besorgen, er wäre unrechtmässig angelegt worden, enthalte nur unrichtige Angaben.
- 2 Die einfache Einsichtnahme ohne Möglichkeit der Ablichtung belegrelevanter Auszüge birgt die Gefahr der Verfälschung bei der Geltendmachung von

rechtlichen Interessen. So wäre es der Klägerin nicht zuzumuten, Positionen von Passagen, Wortfolgen und Begriffe im Gedächtnis zu behalten, welche ggf. zu korrigieren wären.

- 3 Sodann wird klargestellt, den Akt an sich, alle Aufzeichnungen die Klägerin betreffend und alle den rechtlichen Wirkungskreis der Klägerin betreffende Aufzeichnungen einsehen zu wollen.
- 4 Weiter wird klargestellt, von Belegen im Original, gleich welcher Herkunft, Ablichtungen erstellen zu wollen, sofern zum Zeitpunkt der Akteneinsicht zu besorgen sei, die Belege würden die Pflichten der Klägerin berühren.
- 5 Die pflichtgemäße Bewertung kann sicher nicht in wenigen Minuten vor Ort durchgeführt werden, die Einstufung jedoch schon.

Der Zweite Teil

- 6 In welchem Zusammenhang die Akteneinsicht mit einem Sorgerechtsverfahren stehen soll, kann die Klägerin nicht erkennen. Dies wird zwar beständig von Vortragenden dargestellt, jedoch fehlt der Nachweis zur Gänze, da die Organisation zu keinem Zeitpunkt aufgefordert wurde, Sozialdaten zu ermitteln und Aufzeichnungen zu erstellen.
- 7 Die Vortragenden des Landratsamtes möchten offenbar den Irrtum erregen, sie wären im Rahmen des §49a des FGG zu hören gewesen, die Leistung wäre nach §50 SGB VIII erbracht worden.
- 8 Die Einsicht in die Aufzeichnungen der Organisationseinheit des Landratsamtes können nicht deshalb verwehrt werden, weil die bescheidende Beklagte das Rechtsschutzziel nicht erkennt und fahrlässig in den Raum stellt, es läge keines vor.
- 9 Der Schutz der Kinder gegenüber Bedrohungen vom Inneren des klassischen Familienverbundes heraus aber auch von Außen bleibt die Pflicht eines jeden Elternteils. Daran ändert auch die Auflösung des klassischen Familienverbundes nichts, zumal die Rechte und Pflichten der Eltern nicht berührt werden. Auch greift ein möglicher, ggf. vorläufiger, Beschluss irgendeines Amts- oder

Oberlandesgerichts nicht in diese Pflicht ein, da diese Pflicht von keinem Gesetz aufgehoben wird.

- 10 So bleibt es einzig und allein der Klägerin überlassen, ob sie abschließende Maßnahmen ergreifen möchte, sofern sich nach pflichtgemäßer Einsichtnahme eine Gefährdungslage ergibt.
- 11 Ob die Maßnahmen nun nach Außen oder Innen gerichtet sind, darf für die Beklagte nicht von Interesse sein, sie würde dann die Funktion innerhalb eines Wächteramtes einnehmen, für den Aufruf fehlt die gesetzliche Grundlage.
- 12 Faktisch verneint die Beklagte das im Grundgesetz verbürgte natürliche Recht der Eltern und negiert die Pflicht. Beides steht der Beklagten nicht zu, sie stellt sich damit abseits einer freiheitlich orientierten Gesellschaftsordnung und bestehender Übergangsregelungen.
- 13 Und so wird die Begründung aus der RN 11 bis 13 und 16 der Klageschrift gezogen.

Der Dritte Teil

- 14 Aus dem Verständnis der Klägerin kann sich die Kommentarliteratur nur auf die praktizierte Jugendhilfe beziehen, in welcher die Organisation Kraft Gesetzes als Beteiligte aufgeführt ist und nur so zur Stellung von Anträgen berechtigt wäre.
- 15 Unerschlossen bleibt der Klägerin der Begriff „einschlägig“, ob dafür die Veröffentlichung in einer honoren Buchreihe schon ein Indiz ist, möchte bezweifelt werden, da dies letztlich kein Beweis für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Meinung des Autors ist.
- 16 Möglicherweise wird von den Autoren das ordinäre Recht der Sozialdatengebenden schlicht nicht in Frage gestellt, also selbstverständlich vorausgesetzt.
- 17 Gleiches gälte auch für die Rechtsprechung, jedoch obliegt es dem Gericht, einer Rechtsprechung (blind) zu folgen oder in Unabhängigkeit die Rechtsgüter abzuwägen.

- 18 Die fehlende Regelung in einem Gesetzbuch kann jedoch als Indiz gewertet werden, der Gesetzgeber sähe im bestehenden Schrifttum ausreichend Niederschlag in Form eines Gesetzes. Die Klägerin merkt auf, sie erkenne hier den notwendigen Unterschied zwischen Gesetz und Ausfluss der Rechtsprechung, letztere muss, mit Verlaub, bekanntermaßen weder dem Gesetz treu noch logisch sein.
- 19 Die Klägerin erkennt sich in der Zuordnung der Sache zu dem §65 SGB VIII als einen „Dritten“, die Rolle des „Ersten“ wäre dann an irgendwelche Mitarbeiter des LRA Dingolfing-Landau übergegangen.
- 20 Diesen Eingriff in die Autonomie der Eltern sieht das Gesetz an sich nicht vor, auch würde es die ordinäre Aufgabe der Hilfe in Frage stellen.

Mit freundlichen Grüßen